

# Amtliche Bekanntmachung

---

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Mai 2011

Nr. 23

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)</b>	<b>108</b>
---	------------

---

# **Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)**

**vom 9. Mai 2011**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), des § 8 Abs. 5 und des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der KIT-Senat nach Zustimmung der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik in seiner Sitzung am 21. März 2011 die folgende Ordnung beschlossen.

Die Präsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) haben am 9. Mai 2011 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss, Prüfungskommission
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme, Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

#### **2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

- § 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung des Kolloquiums
- § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote für die Promotion

- 
- § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung
  - § 16 Veröffentlichung der Dissertation
  - § 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
  - § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

### **3. Abschnitt: Ehrungen**

- § 19 Promotion ehrenhalber
- § 20 Doktorjubiläum

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

## **Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch**

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Nachfolgend werden als Hochschullehrer die am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hauptberuflich tätigen Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik bezeichnet.

Zwischen Universitäten und Fachhochschulen wird gemäß dem Sprachgebrauch des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 unterschieden.

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Doktorgrad**

Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleiht die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik des KIT mit der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

### **§ 2 Promotionsausschuss, Prüfungskommission**

**(1)** Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie jeweils einem Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer und der entpflichteten oder sich im Ruhestand befindenden Professoren der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

**(2)** Nach Eröffnung eines in dieser Ordnung beschriebenen Promotionsverfahrens bestimmt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Sie besteht aus dem Erstgutachter, dem

Zweitgutachter oder den Zweitgutachtern, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einem von diesem benannten Vertreter sowie einem Beisitzer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und der Erstgutachter müssen Hochschullehrer oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sein. Ein Zweitgutachter oder der Beisitzer kann auch ein externes Mitglied sein, wenn er Professor, Juniorprofessor, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent ist.

### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber in einem ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach

- a) einen Masterstudiengang,
- b) einen Diplomstudiengang an einer Universität,
- c) einen sonstigen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- d) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Nr. 3 LHG abgeschlossen hat.

Das Studium muss mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen worden sein. Gegebenenfalls ist die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachzuweisen.

(2) Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls notwendige Anerkennungen und Ergänzungsleistungen im Zusammenhang mit Absatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) In begründeten Fällen können auch Bewerber mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen in Absatz 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Studiengängen mit den Inhalten der in Absatz 1 genannten Studiengänge und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest.

(4) Ein Absolvent eines mindestens vierjährigen Studiums in den nach Absatz 3 gleichwertig anerkannten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie wird zur Promotion zugelassen, sofern

- (a) er mit seiner Gesamtnote nachweislich zu den 10 Prozent Besten seines Jahrgangs gehört, was durch entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen ist,
- (b) ein Hochschullehrer sich zu seiner wissenschaftlichen Betreuung bereit erklärt und
- (c) er in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) gezeigt hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit fähig sein wird.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn er eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer anderen Universität nicht bestanden hat.

(5) Der Bewerber, der die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Diese Leistungen sollen spätestens nach drei Semestern erbracht worden sein. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Dekan gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.

(6) Ein Studienabschluss an einer ausländischen Universität, der den in Absatz 1 oder in Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(7) Eine Überprüfung auf Äquivalenz nach Absatz 3 ist vom Bewerber rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 5 beim Promotionsausschuss zu beantragen. Der Dekan gibt dem Antragsteller über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2.

#### **§ 4 Annahme, Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema und der Hochschullehrer anzugeben, der seine Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung erklärt hat.

(2) Wenn ein Antrag nach Absatz 1 gestellt ist und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, den Doktoranden zu unterstützen und seine Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.

(3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab,

- a) wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
- b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist,
- c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(4) Die Annahme als Doktorand erfolgt zunächst für drei Jahre und endet zum Semesterende (an einem 31.03. oder 30.09). Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden.

(5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers nach Möglichkeit einen anderen Hochschullehrer.

## **2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

#### **§ 5 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Doktorand richtet seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich an den Dekan der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

(2) Der Antrag muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift des Doktoranden enthalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare (auf Wunsch mindestens eines Gutachters zusätzlich in elektronischer Form) einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein Thema aus den Gebieten der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung der Ergebnisse erkennen lassen. Sie kann in Deutsch oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abgefasst werden. Sie muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, je eine übersichtliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Doktoranden enthalten;

2. fünf Exemplare einer Kurzfassung der Dissertation mit Lebenslauf. Die Kurzfassung hat einen Umfang von in der Regel drei bis fünf, maximal jedoch zehn Seiten. Sie ist in der gleichen Sprache abzufassen wie die Dissertation;
3. ein separater Lebenslauf, der den wissenschaftlichen Werdegang belegt;
4. eine schriftliche Erklärung des Doktoranden, dass er
  - die Arbeit selbstständig angefertigt hat,
  - keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
  - die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und
  - die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat;
5. eine Liste der veröffentlichten, sich im Druck befindenden und eingereichten wissenschaftlichen Schriften sowie der Patente und Patentanmeldungen des Doktoranden mit einer schriftlichen Erklärung des Betreuers, dass der Doktorand seiner Verpflichtung zur öffentlichen Dokumentation seiner Arbeiten in hinreichender Weise nachgekommen ist;
6. das Diplom- bzw. Masterzeugnis und die Diplom- bzw. Masterurkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis;
7. die Hochschulzugangsberechtigung, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
8. die Promotionsurkunde, sofern der Doktorand schon einen anderen Doktorgrad erworben hat;
9. eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren;
10. ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als sechs Monate zurückliegt, nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung des Doktoranden, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern des KIT kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

**(3)** Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

**(1)** Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, beschließt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt diesen Beschluss dem Doktoranden schriftlich mit. Eine Zurückweisung des Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**(2)** Ein Doktorand, der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

## **§ 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren besteht aus:

1. der Prüfung der als Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Arbeit durch den Promotionsausschuss,
2. der mündlichen Prüfung,
3. der Veröffentlichung der Dissertation.

## § 8 Prüfung der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation durch Gutachter gemäß § 2. Mindestens ein Zweitgutachter muss einem anderen Lehrgebiet als der Erstgutachter angehören.

(2) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter bestellten Hochschullehrer können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

## § 9 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens drei Monate nach seiner Bestellung vorzulegen, die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung nach Absatz 2 vorzunehmen.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut = 1

gut = 2

genügend = 3

Es sind auch die Zwischennoten 1,5 (gut bis sehr gut) und 2,5 (genügend bis gut) zulässig.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung" auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt der Promotionsausschuss den Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.

(5) Haben alle Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch gemäß Absatz 4 erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest.

## § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

(1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss noch ein weiterer Gutachter bestellt. Die Auslage nach § 9 Abs. 4 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation und stellt bei Annahme die Bewertung fest.

(2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt oder ob gegebenenfalls nach Absatz 4 verfahren werden soll.

(3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest und schließt das Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 ab. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

(4) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann er beim Promotionsausschuss eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Promotionsausschuss fordert den Doktoranden auf, die Dissertation nach Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Hält der Doktorand die Neuverlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation

als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei bei der Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt erst nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters, der den Mangel festgestellt hat, zu den Korrekturen als angenommen.

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium durchgeführt. Zunächst hält der Doktorand einen Vortrag über seine Dissertation von etwa 20 Minuten Dauer. Daran schließt sich eine etwa einstündige Befragung an. Sie soll sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Doktoranden und über wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebietes erstrecken.

(2) Als Prüfer wirken beim Kolloquium die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 2 mit. Das Kolloquium findet unter Leitung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einem anderen von ihm benannten Mitglied des Promotionsausschusses statt.

(3) Das durch den Promotionsausschuss als Beisitzer bestellte Mitglied der Prüfungskommission kann seine Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

(4) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrer der Fakultät eingeladen. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen, und sie haben beratende Stimme bei der Schlussitzung.

(5) Der Vortrag ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Bei der Befragung, nicht jedoch bei der anschließenden Beratung der Prüfungskommission, können aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die nicht bereits aufgrund des Absatzes 4 teilnahmeberechtigt sind, Zuhörer nach vorheriger Anmeldung vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen werden. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit bei der Diskussion auszuschließen.

(6) Der Termin der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten.

(7) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden den Hochschullehrern der Fakultät durch Aushang am Dekanat der Fakultät bekannt gemacht.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission fertigt eine Niederschrift an, aus der der Name des Doktoranden, Tag, Ort und Dauer der mündlichen Prüfung, die Namen der Prüfer und der sonstigen Anwesenden, das Dissertationsthema und das Ergebnis zu ersehen sind.

(9) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 15 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 13 verfahren.

## **§ 12 Bewertung des Kolloquiums**

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Prüfungskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = genügend oder

4 = nicht ausreichend.

Als Zwischennoten sind 1,5 (gut bis sehr gut) und 2,5 (genügend bis gut) zulässig.

(2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.



### § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Versäumt der Doktorand ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Doktorand sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.

(3) Beantragt ein Doktorand die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

### § 14 Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt.

(2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 12 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel

kleiner als	1,5	die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)
1,5 bis kleiner als	2,5	die Gesamtnote gut (cum laude)
2,5 bis	3,0	die Gesamtnote bestanden (rite).

(3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt werden und mindestens einer der Gutachter über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter, einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission erfolgen.

### § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung

(1) Nachdem das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen des Promotionsverfahrens festgestellt ist, wird es dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 14 stellt der Dekan eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

### § 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Doktorand kann die Dissertation in der in den Buchstaben a bis e beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der KIT-Bibliothek abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der KIT-Bibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der KIT-Bibliothek oder
- b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden oder
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

- e) Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Referenten begutachteten Fassung veröffentlicht. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der KIT-Bibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.

(2) Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren für die KIT-Bibliothek hat der Doktorand im gleichen Zeitraum für jeden Gutachter je mindestens ein Exemplar in einer Veröffentlichungsweise nach Buchstabe b oder c des Absatzes 1 beim Dekan abzuliefern.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a überträgt der Doktorand dem KIT das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KIT-Bibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Die nach Absatz 1 Buchstabe c und d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik des KIT angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung. Genehmigen die Referenten einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(5) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der KIT-Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

## **§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde**

(1) Unmittelbar nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird vom Dekan eine vorläufige amtliche Urkunde ausgestellt.

(2) Nach Nachweis der Veröffentlichung wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan dem Doktoranden die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 14) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation nennen und vom Präsidenten und vom Dekan unterschrieben sein. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Ingenieurwissenschaften“, abgekürzt „Dr.-Ing.“. Zudem wird ein Promotionszeugnis ausgehändigt, das die Gesamtnote nennt und vom Dekan unterschrieben ist. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde und des Zeugnisses gegen Unkostenerstattung ausgestellt werden.

(3) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 10 oder § 13 abgelehnt, muss dem Doktoranden eine vom Dekan unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

## **§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden.

(2) Der Doktorand muss von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut werden. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Präsident und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

### 3. Abschnitt: Ehrungen

#### § 19 Promotion ehrenhalber

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat des KIT.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind und die vom Präsidenten und dem Dekan unterzeichnet ist.

#### § 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonderen engen Verbundenheit mit dem KIT erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden, sofern der Doktorand sich nicht auf Vertrauensschutz berufen kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 22 Akteneinsicht**

Auf Antrag ist dem Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 20. Februar 2007, Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 5 vom 26. Februar 2007, außer Kraft. Vorbehaltlich dieser Regelung können Doktoranden, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 20. Februar 2007 begonnen haben, entweder das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder auf Antrag beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der neuen Promotionsordnung abschließen.

Karlsruhe, den 9. Mai 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)*